

## Niederschrift

der 3. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Kössen

**am Mittwoch, den 31. August 2016 um 20:00 Uhr**

im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Kössen

### Anwesende:

**Vorsitzender:** Bürgermeister Ing. Vinzenz Schlechter

**Gemeinderäte:** Adam Aigner, Daniel Dax, Emanuel Daxer, Marissa Dünser, Reinhold Flörl, Helmut Gründler, Andreas Heim, Martina Keiler, Johann Knoll, Peter Landmann, Viktoria Mühlberger, Erwin Schweinester, Hans-Peter Schwentner

**Entschuldigt:** Ernst Wörgötter, Bernhard Paluc, Magdalena Planer,

**Ersatz:** Markus Hetzenauer (Ersatz für Ernst Wörgötter), Gertraud Hetzenauer (Ersatz für Bernhard Paluc), Franz Gründler (Ersatz für Magdalena Planer)

**Beginn:** 20:00 Uhr

**Ende:** 23:00 Uhr

**Protokoll:** Dr. Bernhard Penz

### Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschriften der 1. GR-Sitzung vom 04.07.2016 und 2. GR-Sitzung vom 10.07.2016.
2. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung eines Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gst.Nr. 831 KG. Kössen (Thomas Raß):  
Umwidmung Gst.Nr. 831 (rund 150 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 in Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude § 47, Festlegung Gebäudeart oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 13, Festlegung Erläuterung: forstwirtschaftliches Geräte- und Holzlager und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes.
3. Beratung über die Festlegung der erforderlichen Ausschüsse und Referate und evtl. Wahl der Mitglieder in die Ausschüsse und Besetzung der Referate.
4. Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf der Geschäftsordnung gemäß § 47 TGO 2001.
5. Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigungen der Gemeindefunktionäre.
6. Beratung und Beschlussfassung über die Einräumung der Dienstbarkeit des uneingeschränkten Geh- und Fahrrechtes als Zufahrt zugunsten der RIVA home GmbH (FN 389750m) und Rechtsnachfolger auf einer bestimmten Teilfläche von Gst.-Nr. 81/1 GB 82109 Kössen.

7. Beratung und Beschlussfassung über Anmeldungen zum Liegenschaftserwerb im Siedlungsgebiet Schwabenfeld.
8. Beratung und Beschlussfassung über die Auswahl eines Netzbetreibers für die Breitbandinfrastruktur der Gemeinde Kössen – Modell „Separation“.
9. Beratung und Beschlussfassung der Wohnungsvergaberichtlinien der Gemeinde Kössen.
10. Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf einer Teilfläche von Gst.-Nr. 2338/1 im Bereich der Liegenschaft Gst.-Nr. .577.
11. Berichte des Bürgermeisters, der Ausschussobleute und der Referenten.
12. Anträge, Anfragen und Allfälliges.

### Verlauf:

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung. Neu angelobt wird das Ersatzmitglied Herr Franz Gründler.

Der Bürgermeister lässt eine Namensliste der Gemeinderäte durchgehen und bittet die Kontaktdaten zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.

Der Vorsitzende informiert, dass aus Gründen der verbesserten Datensicherheit die Niederschriften von Gemeinderats-, Gemeindevorstands- und Ausschusssitzungen über einen individuellen Passwortgeschützten Zugang auf der Gemeindehomepage von den Gemeinderäten/Gemeindevorständen abgerufen werden können und dort auch abgelegt werden. Eine Versendung dieser Dokumente per E-Mail erfolgt künftig nicht mehr. Der Bürgermeister lässt dazu eine Nutzerinformation verteilen und weist daraufhin, dass Frau Katharina Sachsenmaier für Rückfragen gerne zur Verfügung steht.

### **1. Genehmigung der Niederschriften der 1. GR-Sitzung vom 04.07.2016 und 2. GR-Sitzung vom 10.07.2016.**

Die Niederschriften werden mit 17:0 Gegenstimmen genehmigt.

Der Vorsitzende informiert, dass in dieser 3. GR-Sitzung noch der Tagesordnungspunkt „Beratung und Beschlussfassung über die Bestellung von Dr. Bernhard Penz zum Amtsleiter der Gemeinde Kössen mit Wirkung 01.05.2016“ aufzunehmen ist.

Da dieser Verhandlungsgegenstand nicht auf der bekannt gegebenen Tagesordnung angeführt sind, darf nach § 35 Abs. 3 TGO 2001 nur abgestimmt werden, wenn dem der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit zuerkennt.

Der Vorsitzende bittet um Abstimmung über die Aufnahme dieses Verhandlungsgegenstandes als Tagesordnungspunkt 1a. und beschließt der Gemeinderat mit 17:0 Gegenstimmen, dass dieser Verhandlungsgegenstand in die bestehende Tagesordnung als Verhandlungspunkt 1a. aufgenommen wird.

**1a. Beratung und Beschlussfassung über die Bestellung von Dr. Bernhard Penz zum Amtsleiter der Gemeinde Kössen mit Wirkung 01.05.2016.**

Der Bürgermeister informiert, dass mit 30.04.2016 AL Leni Planer in Pension gegangen ist und im Hinblick auf seinen gesundheitlichen Zustand, mit der Amtsleiter-Bestellung zugewartet wurde. Seitens des Bürgermeisters wurde Dr. Bernhard Penz mit Wirkung 01.05.2016 zum Amtsleiter bestellt. Dies wurde im Gemeindevorstand am 24.08.2016 erörtert und einstimmig befürwortet. Zusätzlich bedarf die Amtsleiterbestellung gemäß § 58 Abs 3 TGO der Zustimmung des Gemeinderates.

Nach Beratungen erteilt der Gemeinderat mit 17:0 Gegenstimmen, die Zustimmung zur Bestellung von Dr. Bernhard Penz zum Amtsleiter der Gemeinde Kössen mit Wirkung 01.05.2016. Dr. Bernhard Penz bedankt sich für das große Vertrauen.

**2. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung eines Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gst.Nr. 831 KG. Kössen (Thomas Raß):  
Umwidmung Gst.Nr. 831 (rund 150 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 in Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude § 47, Festlegung Gebäudeart oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 13, Festlegung Erläuterung: forstwirtschaftliches Geräte- und Holzlager und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes.**

Diese Widmung dient der Schaffung der rechtlichen Grundlagen zur beabsichtigten Errichtung eines überdachten forstwirtschaftlichen Holz- und Gerätelagers für die Hofstelle „Diechtler“ in Leitwang. Diese Umwidmung wurde mehrmals im Planungsausschuss besprochen und von diversen Gutachtern (BFI, DI Weißbacher) unterschiedlich bewertet. Der Raumplaner DI Dr. Ortner kommt in seinem Erläuterungsbericht v. 11.5.2016 zu folgendem Schluss:

„Aus raumordnerischer Sicht kann der Argumentation des Privatgutachtens bzw. des Landwirtes gefolgt werden, da sich die bewirtschafteten Forstflächen in kompakter Weise im räumlichen Zusammenhang mit der Widmungsfläche befinden und keinerlei Nutzungskonflikte am Standort zu erwarten sind. In Abwägung der an sich jeweils berechtigten Argumente erscheint in der Zusammenschau der Sachverhalte der gewählte Standort noch am geeignetsten. Es kann daher unter raumordnerischen Gesichtspunkten die Änderung des Flächenwidmungsplanes positiv beurteilt werden.“

Der Gemeinderat fasst einstimmig mit 17:0 Gegenstimmen folgende Beschlüsse:

Gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl.Nr. 56 idF. LGBl.Nr. 82/2015 und § 64 Abs. 1 TROG 2011 wird der von DI Dr. Erich Ortner, Innsbruck (Plan Nr. 412-2016-00010) ausgearbeitete Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kössen im Bereich der Gst.Nr. 831 KG. Kössen während vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst:

Umwidmung: Gst.Nr. 831 KG 82109 Kössen (rund 150 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 in Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude § 47 TROG 2011, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 13, Festlegung Erläuterung: forstwirtschaftliches Geräte- und Holzlager.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**3. Beratung über die Festlegung der erforderlichen Ausschüsse und Referate und evtl. Wahl der Mitglieder in die Ausschüsse und Besetzung der Referate.**

Der Vorsitzende berichtet, dass nach der Beschlussfassung in der letzten Gemeinderatssitzung einige Änderungen und Ergänzungen erforderlich wurden, sodass eine neuerliche Beschlussfassung sinnvoll bzw. notwendig ist.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit 17:0 Gegenstimmen die nachfolgenden Vorschläge der Ausschussmitglieder und der Referenten.

a)

**Überprüfungsausschuss:**

- Liste 1: Martina Keiler
- Liste 2: Adam Aigner
- Liste 4: **Hans-Peter Schwentner (Vorschlag Obmann)**
- Liste 3: Erwin Schweinester (kooptiert)
- Liste 5: Emanuel Daxer (kooptiert)

b)

**Umweltausschuss:**

- Liste 1: Bernhard Paluc, Getraud Hetzenauer, Markus Hetzenauer
- Liste 2: Adam Aigner, Viktoria Mühlberger
- Liste 4: Peter Landmann
- Liste 3: **Erwin Schweinester (kooptiert) (Vorschlag Obmann)**
- Liste 5: Emanuel Daxer (kooptiert)

c)

**Weg-, Wasser-, Kanalausschuss:**

- Liste 1: Bernhard Paluc, Ernst Wörgötter, Helmut Gründler
- Liste 2: **Adam Aigner (Vorschlag Obmann)**, Daniel Dax
- Liste 4: Andreas Heim
- Liste 3: Hermann Feiner (kooptiert)
- Liste 5: Emanuel Daxer (kooptiert)

d)

**Planungsausschuss:**

- Liste 1: **Bgm. Vinzenz Schlechter (Vorschlag Obmann)**, (Ernst Wörgötter: als Ersatzmitglied für Bgm. Vinzenz Schlechter), Magdalena Planer, Bernhard Paluc
- Liste 2: Vbgm. Reinhold Flörl, Adam Aigner
- Liste 4: Andreas Heim
- Liste 3: Erwin Schweinester (kooptiert)
- Liste 5: Emanuel Daxer (kooptiert)

e)

**Altenwohn- und Pflegeheim Kössen / Schwendt:**

- Liste 1: **Magdalena Planer (Vorschlag Obfrau)**, Bernhard Paluc, Gertraud Hetzenauer
- Liste 2: Daniel Dax, Johann Knoll
- Liste 4: Peter Landmann
- Liste 3: Erwin Schweinester (kooptiert)
- Liste 5: Emanuel Daxer (kooptiert)

**Schwendt:** Bgm. Richard Dagn, Vbgm. Maria Schermer, Barbara Nothegger, Martina Kaplenig

f)

**Ortsentwicklung und Tourismus:**

- Liste 1: Markus Hetzenauer, Helmut Gründler, Maria-Elisabeth Dünser
- Liste 2: **Johann Knoll (Vorschlag Obmann)**, Vbgm. Reinhold Flörl
- Liste 4: Hans-Peter Schwentner
- Liste 3: Erwin Schweinester (kooptiert)
- Liste 5: Emanuel Daxer (kooptiert)

g)

**Kunst und Kultur:**

- Liste 1: **Maria-Elisabeth Dünser (Vorschlag Obfrau Kultur & Vereine)**, Martina Keiler, Helmut Gründler
- Liste 2: Viktoria Mühlberger, Johann Knoll
- Liste 4: Hans-Peter Schwentner
- Liste 3: Erwin Schweinester (kooptiert)
- Liste 5: **Emanuel Daxer (kooptiert) (Vorschlag Obmann Kunst, Belebung und VZK)**

h)

**Referat: Jugend, Familie, Senioren, Soziales**

- Liste 4: Hans-Peter Schwentner, Andrea Hallbrucker

i)

**Bildungsreferat:**

- Liste 1: Martina Keiler und Ernst Wörgötter

j)

**Sportreferat:**

- Liste 2: Vbgm. Reinhold Flörl, Daniel Dax

k)

**Gebäudeverwalter:**

- Liste 1: Bernhard Paluc

l)

**Vertreter im Tourismusverband Kaiserwinkl:**

- Liste 1: Bgm. Vinzenz Schlechter

m)

**Vertreter in der Verbandsversammlung AV Kössen-Schwendt:**

**MITGLIEDER /ERSATZ-MITGLIEDER**

- Liste 1: Bürgermeister Kössen: **Vinzenz Schlechter (Vorschlag Obmann)**  
Bürgermeister Schwendt: Richard Dagn (Vorschlag Obmann Stellvertreter)

**MITGLIEDER**

- Liste 1: Bernhard Paluc
- Liste 2: Adam Aigner
- Liste 4: Peter Landmann

**ERSATZ-MITGLIEDER**

- Ernst Wörgötter
- Daniel Dax
- Andreas Heim

n)

**Mitglieder Ü-Ausschuss AV Kössen-Schwendt:**

**MITGLIEDER**

- Viktoria Mühlberger
- Emanuel Daxer

**ERSATZ-MITGLIEDER**

- Ersatz: Andreas Heim
- Ersatz: Erwin Schweinester

Vertreter aus der Gemeinde Schwendt  
Herbert Horngacher

o)

**Mitglieder Verbandsversammlung AV Kössen-Walchsee:**

<b>MITGLIED</b>	<b>ERSATZ-MITGLIED</b>
Bgm. Vinzenz Schlechter	Ersatz: Vbgm. Reinhold Flörl

p)

**Mitglieder Ü-Ausschuss AV Walchsee-Kössen:**

<b>MITGLIED</b>	<b>ERSATZ-MITGLIED</b>
Hans-Peter Schwentner	Ersatz: Adam Aigner

q)

**Mitglieder Verbandsversammlung Kompostierverband Kaiserwinkl:**

Die Bürgermeister der Gemeinden:

- Vinzenz Schlechter (Kössen)
- Dieter Wittlinger (Walchsee)
- Richard Dagn (Schwendt)

Die Umweltreferenten der Gemeinden:

- **Erwin Schweinester (Vorschlag Obmann) Kössen**
- **Walchsee**
- Josef Schwaiger, Schwendt

r)

**Mitglieder Ü-Ausschuss Kompostierverband:**

1 Vertreter aus Kössen: Peter Landmann  
1 Vertreter aus Schwendt  
1 Vertreter aus Walchsee

s)

**Standes- und Staatsbürgerschaftsverband Kössen / Schwendt:**

**Bgm. Vinzenz Schlechter (Vorschlag Obmann)**  
Bgm. Richard Dagn (Schwendt) (Vorschlag Stellvertreter)

t)

**Mitglieder des Ü-Ausschuss Standes- und Staatsbürgerschaftsverband Kössen / Schwendt:**

Hans-Peter Schwentner und Adam Aigner  
1 Vertreter der Gemeinde Schwendt

u)

**Forsttagssatzungskommission:**

Bürgermeister laut § 18 Abs. 2 lit b Tiroler Waldordnung: Vinzenz Schlechter  
Stellvertreter: Reinhold Flörl

**4. Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf der Geschäftsordnung gemäß § 47 TGO 2001.**

Der Vorsitzende berichtet, dass der Entwurf der Geschäftsordnung in der letzten Gemeinderatssitzung besprochen wurde und die adaptierte Fassung allen Mitgliedern des Gemeinderates gemeinsam mit

der Einladung zur Gemeinderatssitzung übermittelt wurde. Nachstehende Geschäftsordnung wird mit 16:1 Gegenstimmen beschlossen.

## **„GESCHÄFTSORDNUNG“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kössen hat in seiner Sitzung vom 31.08.2016 zur näheren Regelung der Einberufung und des Geschäftsganges der Gemeinderatssitzungen sowie der Ausschüsse gemäß § 47 Tiroler Gemeindeordnung 2001 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Begriffe beziehen sich gleichermaßen auf männliche und weibliche Personen; das heißt, die betreffenden Bestimmungen sind geschlechtsneutral anzuwenden.

### **§ 1 Einberufung des Gemeinderates und Arbeitsweise des Gemeinderates**

In Ergänzung des § 48 TGO 2001 wird folgendes festgelegt:

- (1) Der Bürgermeister, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, beruft nach Bedarf den Gemeinderat, in der Regel jeden ersten Mittwoch im Monat zur öffentlichen Sitzung ein. Jedes Mitglied des Gemeinderates ist schriftlich (per E-Mail) unter Bekanntgabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung mindestens 5 Werktage, in dringenden Fällen spätestens 24 Stunden vor Beginn der Sitzung zu verständigen. Die Unterlagen zu den Sitzungen bzw. zur Tagesordnung des Gemeinderates stehen den Mitgliedern des Gemeinderates mindestens 5 Werktage vor der Sitzung zur Einsichtnahme zur Verfügung. Aus sachlich gerechtfertigten Gründen kann diese Frist unterschritten werden.
- (2) Der Bürgermeister, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, führt den Vorsitz. Die Beschlüsse, die in nicht öffentlichen Sitzungen gefasst werden, sind streng vertraulich zu behandeln und die Niederschrift darüber sind gesondert abzulegen.

### **§ 2 Öffentlichkeit**

In Ergänzung des § 36 TGO 2001 wird Folgendes festgelegt:

- (1) Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines anderen Mitgliedes des Gemeinderates kann die Öffentlichkeit mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder aus sonstigen öffentlichen Interessen geboten erscheint. Entscheidungen des Gemeinderates als Behörde bei individuellen Verwaltungsakten und in Personalangelegenheiten sind grundsätzlich in nicht öffentlichen Sitzungen (Gemeindevorstand) zu fassen.
- (2) Die Öffentlichkeit muss ausgeschlossen werden, wenn einer der Tatbestände des Art. 20 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz (insbesondere „... im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft öffentlichen Rechtes, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse einer Partei geboten ist“) vorliegt.

### **§ 3 Besondere Leitungsbefugnisse**

In Ergänzung des § 38 TGO 2001 wird folgendes festgelegt:

- (1) Die Berichterstattung über die zur Verhandlung gelangenden Anträge und Tagesordnungspunkte obliegt dem Bürgermeister und bei dessen Verhinderung dem Bürgermeister-Stellvertreter.
- (2) Über jeden zur Verhandlung gelangenden Tagesordnungspunkt bzw. Antrag hat der Vorsitzende, wenn der Gemeinderat nicht die Absetzung des Tagesordnungspunktes bzw. des Antrages beschließt, die Wechselrede zu eröffnen; dabei hat er jedem sich durch Handerheben zu Wort meldenden Gemeinderatsmitglied in der Reihenfolge der Meldung das Wort zu erteilen. Wortmeldungen, die sich auf die Geschäftsordnung beziehen, sind vorzuziehen.
- (3) Die Abstimmung über die einzelnen Tagesordnungspunkte erfolgt nach § 45 (3) TGO 2001 in der Regel offen durch Aufheben der Hand. Zu einem gültigen Beschluss des Gemeinderates ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates erforderlich. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt gem. § 45 (2) ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Abstimmung über die Tagesordnungspunkte der Raumordnungsangelegenheiten (ÖROK; FLÄWI u. Bebauungsplan) erfolgt nach § 45 (4) TGO 2001 geheim mit Stimmzetteln.
- (5) Das Ergebnis jeder Abstimmung hat der Vorsitzende sogleich festzustellen und zu verkünden.

#### **§ 4 Anträge und Anfragen**

In Ergänzung des § 41 TGO 2001 wird Folgendes festgelegt:

- (1) Der Vorsitzende ist berechtigt, von jedem Antragsteller zwecks Abstimmung die schriftliche Fassung von Anträgen, die sich auf Verhandlungsgegenstände außerhalb der Tagesordnung beziehen, zu verlangen.  
Dabei wird auf § 41 (1) TGO 2001 verwiesen, wonach jedes Mitglied des Gemeinderates während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung und zu einem Verhandlungsgegenstand sowie unter dem Tagesordnungspunkt „Anträge, Anfragen, Allfälliges“ selbständige Anträge an den Gemeinderat in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde stellen kann.
- (2) Über Anträge zur Geschäftsordnung und zu einem Verhandlungsgegenstand ist nach § 41 (2) TGO 2001 in derselben Sitzung abzustimmen. Selbständige Anträge sind, sofern ihnen nicht die Dringlichkeit nach § 35 (3) TGO 2001 zuerkannt wird, dem Gemeindevorstand oder den zuständigen Ausschüssen zur Vorberatung und Beschlussempfehlung an den Gemeinderat zuzuweisen. Der Gemeinderat hat über einen selbstständigen Antrag ohne unnötigen Aufschub, längstens aber innerhalb von sechs Monaten, abzustimmen.
- (3) Hinweise, Beschwerden und Mängel, über die ein Mitglied des Gemeinderates Kenntnis erlangt, sind nicht unter dem Tagesordnungspunkt „Anträge, Anfragen, Allfälliges“ anzubringen, sondern umgehend der Amtsleitung oder dem zuständigen Sachbearbeiter des Gemeindeamtes zu melden. Dieser hat nach seinem Ermessen oder unter Beiziehung des Bürgermeisters oder des Referenten für eine sofortige Behebung zu sorgen.

#### **§ 5 Niederschrift**

In Ergänzung des § 46 TGO 2001 wird folgendes festgelegt:

- (1) Über jede GR-Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Wortmeldungen werden grundsätzlich nur auf Verlangen des betreffenden Gemeinderatsmitgliedes protokolliert. Solche Wortmeldungen sind möglichst kurz zu fassen.
- (2) Die Niederschrift ist jedem Mitglied des Gemeinderates in einem nicht zu verändernden Format (pdf) zuzustellen.

- (3) Werden gegen die Fassung der Niederschrift Einwände vorgebracht, so entscheidet die einfache Mehrheit des Gemeinderates über die Berechtigung oder Nichtberechtigung dieser Einwände.
- (4) Der öffentliche Teil der Gemeinderatsprotokolle ist nach Genehmigung durch den Gemeinderat abzulegen und zur öffentlichen Einsicht zur Verfügung zu stellen.

### **§ 6 Arbeitsweise des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse**

In Ergänzung des § 48 TGO 2001 wird Folgendes festgelegt:

- (1) Ausschüsse werden vom Gemeinderat entsprechend dem Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Parteien bei der konstituierenden Sitzung gewählt. Weiters ist die Beiziehung von Sachverständigen durch den Bürgermeister sowie durch den Vorsitzenden des Ausschusses möglich. Die Mitglieder jedes Ausschusses wählen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Wenn 1/3 der Mitglieder eines Ausschusses dessen Einberufung verlangt, muss der Vorsitzende diese Forderung erfüllen.
- (3) Anträge der Ausschüsse sind schriftlich an den Bürgermeister bzw. an das beschlussfassende Gremium (Gemeindevorstand oder Gemeinderat) einzubringen.
- (4) Den Fraktionsführern steht es frei, die Behandlung einzelner von ihnen vorgeschlagener Tagesordnungspunkte schriftlich zu beantragen, sofern der gegenständliche Antrag - samt Begründung und allfälliger Unterlagen - rechtzeitig vor Erstellung der Tagesordnung in der Gemeinde einlangt.
- (5) Ein Ausschussmitglied kann nicht, wenn es an der Teilnahme an einer Ausschusssitzung verhindert ist, durch eine/n Stellvertreter oder durch den jeweiligen Fraktionsführer vertreten werden.

### **§ 7 Zuweisung der Geschäftsstücke an den Gemeinderat**

Jeder Gegenstand, welcher der Beschlussfassung des Gemeinderates vorbehalten ist, muss im Falle der Notwendigkeit vom Bürgermeister bzw. von der Verwaltung des Gemeindeamtes vorbereitet und ehestens dem zuständigen Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Die Zuweisung hat nach Maßgabe des Gegenstandes und des vorgesehenen sachlichen Wirkungskreises der Ausschüsse zu erfolgen. In Zweifelsfällen entscheidet der Bürgermeister über die Zuweisung.

### **§ 8 Beschlussrecht des Gemeindevorstandes**

#### **Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates an den Gemeindevorstand**

- (1) Der Gemeinderat der Gemeinde Kössen überträgt dem Gemeindevorstand aus Gründen der Arbeitsvereinfachung und Dringlichkeit die Beschlussfassung hinsichtlich folgender Angelegenheiten:
  - a) die Begründung oder Beendigung von Dienst-, Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen, deren Dauer sechs Monate übersteigt; sowie alle dem Gemeinderat zustehenden Befugnisse in den dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten von Bediensteten, die zur Gemeinde Kössen in einem privat- oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen;
  - b) die Belastung von Liegenschaften

c) die Gewährung von verlorenen Zuschüssen und Subventionen bis zu einem Betrag von € 10.000,-- im Einzelfalle;

d) die Bewilligung von Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind oder die dessen Ansätze übersteigen, in dringenden Bedarfsfällen bis zu einem Höchstbetrag von 20.000,00 € (Information und Beschlussfassung über die Bedeckung in der darauffolgenden GR-Sitzung)

e) unbeschadet der lit a - d die Abgabe und Annahme von Erklärungen, den Abschluss von Vereinbarungen, insbesondere den Erwerb und die Veräußerung beweglicher Sachen und die Vergabe von Leistungen, bis zu einem Betrage von 5 % der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes gem. § 30 (p) TGO 2001.

- (2) In all den vorgenannten dem Gemeindevorstand übertragenen Angelegenheiten (Punkt a-e) besteht gegenüber dem Gemeinderat eine Informationspflicht. Diese wird durch Einsichtnahme aller Mitglieder des Gemeinderates in das Vorstandsprotokoll erfüllt.

Zu den diesbezüglichen Beschlüssen besteht die Möglichkeit von Anfragen, direkt beim Bürgermeister oder beim Amtsleiter. Anfragen im Gemeinderat zu den Beratungen des Gemeindevorstandes hinsichtlich der Personalangelegenheiten, Nachlässen und Gewährung von Zuschüssen, bei denen die Amtsverschwiegenheit und Vertraulichkeit verletzt wird, sind ausschließlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit vertraulich zu behandeln

- (3) Die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes zur Vorberatung und Antragstellung in allen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat vorbehaltenen, nicht Ausschüssen zugewiesenen Angelegenheiten wird dadurch nicht berührt. Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die er dem Gemeindevorstand übertragen hat, auf Dauer oder fallweise wieder an sich ziehen.

### § 9 Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Kössen in Kraft.

### 5. Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigungen der Gemeindefunktionäre.

Es werden einstimmig mit 17:0 Gegenstimmen folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Die monatliche Aufwandsentschädigung der Ausschussobleute und Referenten wird nach folgender Punkteregelung festgelegt:

1 Punkt bzw. eine Einheit entspricht € 150,--

	Punkt	monatlicher. Betrag	
WWK-Ausschuss	2,0	€ 300,--	
Schule Kindergarten	1,5	€ 225,--	: 2 Referenten

Kultur Vereine	1,0	€ 150,--	
Kunst VZK	1,0	€ 150,--	
Überprüfung	0,5	€ 75,--	
Umwelt	1,0	€ 150,--	
Sportreferat	1,5	€ 225,--	: 2 Referenten
Ortsentwicklung Tourismus	2,0	€ 300,--	
AWH und Pflegeheim	1,0	€ 150,--	
Gebäudereferent	1,0	€ 150,--	
Jugend Familie Senioren	1,5	€ 225,--	: 2 Referenten
Planungsausschuss	1,0	(in der Aufwandsentschädigung Bürgermeister enthalten)	

b) Aufwandsentschädigung für Sitzung pro Gemeinderats- und Gemeindevorstandssitzung € 38,00 und pro Ausschusssitzung € 30,00 (gilt auch für kooptierte Mitglieder).

**6. Beratung und Beschlussfassung über die Einräumung der Dienstbarkeit des uneingeschränkten Geh- und Fahrrechtes als Zufahrt zugunsten der RIVA home GmbH (FN 389750m) und Rechtsnachfolger auf einer bestimmten Teilfläche von Gst.-Nr. 81/1 GB 82109 Kössen.**

Der Vorsitzende erörtert die gewünschte Einräumung der Dienstbarkeit, die erforderlich ist, damit die RIVA home GmbH (FN 389750m) und ihre künftigen Rechtsnachfolger (Wohnungseigentümer) zur Liegenschaft zufahren können. Die Kosten der Vertragserrichtung sowie die Beglaubigungskosten trägt die RIVA home GmbH. Weitere Gegenleistungen sind nicht vereinbart.

Nach Erörterung beschließt der Gemeinderat einstimmig mit 17:0 Gegenstimmen den nachfolgend angeführten Dienstbarkeitsbestellungsvertrag abzuschließen:

Dienstbarkeitsbestellungsvertrag

abgeschlossen zwischen:

1) Gemeinde Kössen, 6345 Kössen, Dorf 14

als Eigentümerin der Einlagezahl 781 einerseits

2) RIVA home GmbH (eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichtes Feldkirch zu FN 389750 m), 6923 Lauterach, Wolfurter Straße 15

andererseits,

wie folgt:

I.

Sämtliche Angaben von Grundstücken und Einlagezahlen in dieser Urkunde beziehen sich auf das Grundbuch 82109 Kössen.

II.

GEH- UND FAHRRECHT:

Die Gemeinde Kössen ist Alleineigentümer der Liegenschaft Gst.Nr. 81/1 und räumt hiemit den jeweiligen Eigentümern des Gst.Nr. 81/2 (derzeit RIVA home GmbH) und deren Rechtsnachfolgern das

unwiderrufliche, uneingeschränkte und grundbücherlich sicherzustellende Dienstbarkeitsrecht der Duldung des Gehens- und Fahrens mit Fahrzeugen aller Art auf der in dieser Urkunde beigehefteten Planurkunde (Beilage ./1) grün eingezeichneten Geh- und Fahrrechtsflächen als Zufahrt für die von der RIVA home GmbH auf Gst.Nr. 81/2 künftig errichtete Wohnanlage, grundbücherlich ein.

III.

KOSTEN:

Die Kosten dieses Dienstbarkeitsbestellungsvertrages sowie die Kosten und Gebühren für die grundbücherliche Durchführung dieses Vertrages werden von der RIVA home GmbH getragen. Die Kosten der eigenen rechtsfreundlichen Beratung trägt jede Partei selbst.

IV.

GRUNDBUCHSEINTRAGUNG:

Die Vertragsparteien erteilen hiemit ihre ausdrückliche Einwilligung zu der nachfolgenden Grundbuchseintragung im Grundbuch 82109 Kössen:

Ob der Gemeinde Kössen alleingehörigen EZ 781 mit Gst.Nr.81/1, die Einverleibung der Grunddienstbarkeit der Duldung des Gehens- und Fahrens mit Fahrzeugen aller Art zugunsten der RIVA home GmbH (FN 389750 m) auf der grün eingezeichneten Fläche gemäß beiliegender Planurkunde.

V.

VOLLMACHT:

Mit der grundbücherlichen Durchführung dieser Urkunde wird von den Vertragsparteien der öffentliche Notar Dr. Johannes EGEL, Feldkirch, beauftragt. Dieser ist sohin ermächtigt die entsprechende Grundbuchseingabe und all in dieser Vertragssache erforderlichen Gesuche bei Gericht und bei Behörden zu unterfertigen. Weiters erteilen die Vertragsparteien ihre Zustimmung, dass diese Vertragsurkunde samt Nebenurkunden im Urkundenarchiv der österreichischen Notariatskammer abgespeichert und die bezughabenden Urkunden im elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlichen Registern und Behörden verwendet werden.

Kössen, am

Für die Gemeinde Kössen

Der Bürgermeister

Lauterach, am

Die Mitglieder des Gemeinderates

RIVA home GmbH

**7. Beratung und Beschlussfassung über Anmeldungen zum Liegenschaftserwerb im Siedlungsgebiet Schwabenfeld.**

Der Vorsitzende berichtet, dass

- Frau Lisa Gruber und Herr Sebastian Schieder, (Außerkapelle 2a/Steinbruchweg 8a, Kössen),
- Herr Holger Aicher, (Am Sportplatz 1, Kössen),
- Frau Grit Delker und Herr Uwe Delker, (D-83242 Reit im Winkl, Tannenweg 2a),
- Herr Thomas Fahringer, (Adele Stürzelweg, 6330 Kufstein),

sich für den Erwerb eines Siedlungsgrundstückes im Ortsgebiet Schwabenfeld angemeldet haben.

Die ersten 3 Anträge wurden in der letzten Gemeindevorstandssitzung am 24.08.2016 vorberaten und werden befürwortet. Zu Frau und Herrn Delker wurden zwischenzeitlich die Versicherungsdatenauszüge der Österreichischen Sozialversicherung eingeholt und ergibt sich daraus, dass Frau Delker mehr als 5 Jahre in Kössen gearbeitet hat.

Nach Beratungen beschließt der Gemeinderat mit 17:0 Gegenstimmen, dass mit diesen Interessenten Kaufverträge über den Verkauf einer Liegenschaft abgeschlossen werden können.

#### **8. Beratung und Beschlussfassung über die Auswahl eines Netzbetreibers für die Breitbandinfrastruktur der Gemeinde Kössen – Modell „Separation“.**

Die Netzbetreibersuche erfolgte in Form einer wettbewerblichen Ausschreibung (Interessenes-bekundungsverfahren) im Boten für Tirol am 22.06.2016 unter Nr. 647 – Gemeinde Kössen. Bis zum Fristende am 07.07.2016 langten 2 Interessensbekundungen ein, nämlich von A1 Telekom Austria AG und Stadtwerke Kufstein Gesellschaft mbH. Beide wurden aufgefordert ihre Angebotsunterlagen bis zum 26.08.2016 (12:00 Uhr) bei der Gemeinde Kössen einzubringen. Bis zu diesem Fristende langte jedoch nur das Angebot von den Stadtwerke Kufstein Gesellschaft mbH ein.

Dieses Angebot stellt sich wie folgt dar:

- Die Stadtwerke Kufstein Gesellschaft mbH übernehmen die Kosten bis zu einer Investitionssumme von EUR 1,5 Mio. exkl. MwSt. und einer Förderquote von mindestens 50%.
- Vertragsdauer sind 10 Jahre mit Kündigungsverzicht
- Betriebsaufnahme kann sofort nach Auftragsvergabe erfolgen
- Ermöglicht Drittanbietern einen diskriminierungsfreien Zugang im Einzugsbereich
- Dienstekonzept für Endkunden (Tarifgestaltung ausschließlich durch Stadtwerke Kufstein)
- Servicekonzept (rund um die Uhr Bereitschaftsdienst für Leitungsstörungen)
- Technisches Konzept für das Zubringernetz (Betreuung der Leitungswege für Zubringer)
- Gemeindeverwaltung erhält 25% Rabatt auf alle Internetprodukte für eigene Nutzung

Zusätzlich werden in einem Sideletter zwei Optionen angeboten:

1. Option der kostenlosen Vertragsverlängerung für weitere 10 Jahre mit jährlicher Kündigungsmöglichkeit. Bei vorzeitiger Kündigung innerhalb dieser 10 Jahre sind die Leistungen der Stadtwerke Kufstein Gesellschaft mbH aliquot zu refundieren.
2. Option der kostenlosen Vertragsverlängerung für weitere 10 Jahre ohne Kündigungsmöglichkeit sowie ohne Rückzahlungsverpflichtung.

Von den Gemeinden des Planungsverbandes wurde jeweils die Option 2 abgeschlossen.

GR Emanuel Daxer gibt bei diesen Optionen zu bedenken, dass die Option 1 mit der vorzeitigen Kündigungsmöglichkeit für die Gemeinde vorteilhafter wäre.

Nach ergänzenden Erklärungen und Diskussionen beschließt der Gemeinderat mit 17:0 Gegenstimmen, die Auftragsvergabe an die Stadtwerke Kufstein Gesellschaft mbH gemäß der nachfolgenden Vertragsgrundlagen sowie dem Abschluss der Option 2 des Sideletters (Option der kostenlosen Vertragsverlängerung für weitere 10 Jahre ohne Kündigungsmöglichkeit sowie ohne Rückzahlungsverpflichtung) auf Basis der nachfolgend angeführten Angebotsunterlagen.



Gemeinde Kössen  
Bgm. Vinzenz Schlechter  
Dorf 14  
6345 Kössen

**Kufnet**  
Armin Eder

Tel: (05372) 69 30 341  
Fax (05372) 69 30 339  
[eder@stwk.at](mailto:eder@stwk.at)

24.08.2016

**Angebot Netzbetreiber  
Breitband-Netz Kössen „Separation“**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schlechter,

bezüglich Ihrer Betreibersuche und Ihrer schriftlichen Aufforderung vom 04.08.2016 zur Angebotslegung geben wir hiermit unser Angebot ab.

Unser Angebot beinhaltet folgenden Umfang bzw. Leistungen:

**Technisches Konzept**

Die Stadtwerke Kufstein betreiben bereits seit Jahren ein Telekommunikationsnetz mit Endkundenverträgen im Privat- und Businessbereich. Durch die vorhandene Infrastruktur ist es den Stadtwerken möglich Bandbreiten im Up- und Download für Kunden in Kössen im GigaBit-Bereich zu liefern. Die Stadtwerke verfügen aktuell über eine Zubringerleitung von 20 GBit für Kunden. Diese Leitung steht bei Betriebsaufnahme auch den Kunden in Kössen zur Verfügung. Die Verteilzentralen Volksschule Bichlach, Bichlach 25 und Feuerwehrhaus Dorf, Postweg 4 werden über eine Faser Verbindung des Planungsverbandes 28 vom Übergabepunkt der Stadtwerke Kufstein am Grenzkraftwerk Ebbs/Oberaudorf erreicht. Vereinbarungen zwischen Land Tirol und TIWAG/TIGAS für eventuelle Leerrohrnutzungen sind bekannt.

**Zeitpunkt der Betriebsaufnahme**

Die Betriebsaufnahme im bereits errichteten Netz kann sofort nach Auftragsvergabe erfolgen.

**Dienstkonzept für Vorleistungen**

Die Stadtwerke ermöglichen für Drittanbieter einen diskriminierungsfreien Zugang im Einzugsbereich des übertragenen Netzes. Je nach Anforderungen werden Providern Anschlussmöglichkeiten in die notwendigen Zentralen nach Aufwand angeboten. Entsprechend den Vorgaben werden Drittanbietern jedoch nur Leitungswege von der Zentrale zum Endkundenobjekt geschaltet. Anbindungen von Verteilpunkten sind nicht vorgesehen. Anfallende Tiefbauarbeiten für Kundenanschlüsse können von den Stadtwerken erstellt und nach Aufwand angeboten werden. Die Stadtwerke übernehmen die Wartungstätigkeiten für Wholesaleanschlüsse von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.30- 17.00 Uhr. Für Entstörungen außerhalb dieser Zeiten muss ein eigener Wartungsvertrag abgeschlossen werden.

Die monatlichen Kosten beinhalten das Pachtentgelt an die Gemeinde für das passive Breitbandnetz, Investitionen in die aktiven Netzelemente, den Betrieb, die Wartung, die Entstörung und eventuelle Kabelaufzeichnungen. Als monatliches Entgelt verrechnen die Stadtwerke an die Diensteanbieter daher aktuell marktübliche 70 % Prozent der monatlichen Nettoumsätze (Internet, Fernsehen, Telefonie und andere), mindestens € 11,60 exkl. MwSt. pro Kunde/Monat. Die Preise werden in Verträgen mit Laufzeiten vereinbart und können jährlich zum 01.01. des jeweiligen Jahres marktorientiert neu festgelegt werden. Im Bedarfsfall beruft man sich auf die Rundfunkregulierungsbehörde. Erweiterte Servicedienstleistungen außerhalb der angebotenen Zeiten werden nach Anforderungsprofil individuell angeboten.

#### Dienstekonzept für Endkunde

Die Stadtwerke Kufstein treten auch als Provider auf und bieten Fernsehen, Internet und Telefonie für eigene Kunden im Gemeindefeld laut ihren aktuellen Tarifblättern und Konditionen an. Die Tarifgestaltung liegt einzig und allein bei den Stadtwerken. Ein aktuelles Tarifblatt liegt bei.

#### Servicekonzept

Die Stadtwerke Kufstein betreuen das zur Verfügung gestellte Netz mit ihrer Abteilung Kufnet von der Geschäftsstelle Stadtwerke Kufstein, Fischergries 2, 6330 Kufstein aus. Als Hotline wird die Telefonnummer 05372/6930 DW 351 von Montag bis Freitag von 7.30 – 17.00 Uhr definiert. Außerhalb dieser Zeiten sind wir für Leitungsstörungen unter der Nummer 05372-6930 an 365 Tagen 24 Stunden erreichbar. Für diese Dienstleistung steht außerhalb der normalen Arbeitszeit ein eigener Bereitschaftsdienst zur Verfügung.

#### Technisches Konzept für das Zubringernetz

Die Stadtwerke Kufstein betreuen im Rahmen ihrer Beauftragungen auch Leitungswege für Zubringer. Dazu werden Übergabepunkte (Steckverbinder) zum Gemeindefeld für Messzwecke definiert. Alle aktiven Komponenten werden ausschließlich von den Stadtwerken installiert und betreut. Sie bleiben im Eigentum der Stadtwerke. Für Switches von Drittanbieter wird ein eigener versperbarer Schrank von der Gemeinde angeboten.

Zutritte zu den Zentralen sind nur in Begleitung eines zuständigen Mitarbeiters der Stadtwerke möglich.

#### Pachtentgelt

Voraussetzung für das Pachtentgelt ist der Ausbau des passiven Breitbandnetzes durch die Gemeinde mit Ausschöpfung von allen Fördermitteln vom Land Tirol, von Bundesmitteln und anderen Förderungen, mindestens bis 31.12.2018. Es wird davon ausgegangen, dass alle möglichen Förderungen von der Gemeinde in Anspruch genommen werden.

Die Stadtwerke Kufstein übernehmen alle für die Gemeinde im direkten Zusammenhang stehenden und von den jeweiligen Förderstellen anerkannten Kosten für den Bau eines passiven Breitbandnetzes nach Abzug aller Förderungen. Die Zahlung erfolgt nach Abrechnung der jährlichen Bauabschnitte. Diese Kostenübernahme basiert auf der Annahme von einer Investitionssumme von maximal € 1.500.000. exkl. MwSt. und einer Förderquote von mindestens 50 %.

#### Dauer der Vereinbarung

Das Angebot beinhaltet eine Vertragsdauer von 10 Jahren. Beide Vertragsparteien verzichten auf die Möglichkeit einer Kündigung in den ersten 10 Jahren.

Mit freundlichen Grüßen  
Stadtwerke Kufstein  
Geschäftsführung

Ing. Markus Atzl

Stadtwerke  Kufstein

Stadtwerke Kufstein Gesellschaft m.b.H.  
Fischergries 2 6330 Kufstein  
Tel: +43 (0)5372 6930-0 Fax: 1309 333  
stadtwerke@stwk.at www.stwk.at

Wolfgang Gschwentner



Gemeinde Kössen  
Bgm. Vinzenz Schlechter  
Dorf 14  
6345 Kössen

**Kufnet**  
Armin Eder

Tel: (05372) 69 30 341  
Fax (05372) 69 30 339  
eder@stwk.at

24.08.2016

**Eigenerklärung - Angebot Netzbetreiber Breitband-Netz Kössen „Separation“**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schlechter,

wir geben hiermit folgende verbindliche Erklärungen ab:

- Eine Eigenerklärung, dass über die Stadtwerke Kufstein kein Insolvenzverfahren oder vergleichbar gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder der Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist.
- Eine Eigenerklärung, dass sich die Stadtwerke Kufstein nicht in Liquidation befinden.
- Eine Eigenerklärung, dass die Stadtwerke Kufstein nicht aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen.
- Eine Eigenerklärung, dass die Stadtwerke Kufstein im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten keine sonstigen schweren Verfehlungen begangen haben, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen.
- Eine Eigenerklärung, dass die Stadtwerke Kufstein ihre Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozial- und Krankenversicherung ordnungsgemäß erfüllt haben.
- Eine Eigenerklärung, dass die Stadtwerke Kufstein sich bei der Erteilung von Auskünften im Vergabeverfahren keiner falschen Erklärungen schuldig gemacht oder entsprechende Auskünfte unberechtigterweise nicht erteilt haben.

Mit freundlichen Grüßen  
Stadtwerke Kufstein  
Geschäftsführung

Ing. Markus Atzl

Wolfgang Gschwentner

3430000 Kössen Gewerkschaft  
Fischinglee 2 6345 Kössen  
Tel: +43 (0)5372 6930-0 / Fax: +43 (0)5372 6930-339  
stwk@stwk.at

**SIDELETTER**

zum Angebot Netzbetreiber Breitbandnetz Kössen „Separation“ vom 24.08.2016

bzw. dem daraus resultierenden Betreibervertrag

Abgeschlossen zwischen den

**Stadtwerken Kufstein Gesellschaft m.b.H., Fischergries 2, 6330 Kufstein  
(nachfolgend „Stadtwerke“ genannt)**

und der

**Gemeinde Kössen, Dorf 14, 6345 Kössen  
(nachfolgend „Gemeinde“ genannt)**

Den Stadtwerken wird die Option einer kostenlosen Vertragsverlängerung auf unbefristete Vertragsdauer eingeräumt. Während dieser Verlängerung besteht kein Kündigungsverzicht – somit kann der Vertrag ab dem Jahr 11 von beiden Seiten am Ende eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten gekündigt werden.

Im Falle einer Kündigung (ab dem Jahr 11) ist eine Abschlagszahlung der Gemeinde an die Stadtwerke zu bezahlen.

Die Abschlagszahlung berechnet sich wie folgt: Zahlungen der Stadtwerke an die Gemeinde bzw. Investitionen der Stadtwerke in das Netz der Gemeinde abzüglich einer sich pro Nutzungsjahr der Investition/Zahlung um 5% erhöhenden Reduktion (AFA Prinzip) ergibt die Abschlagszahlung.

Beispiel: die Stadtwerke bezahlen an die Gemeinde im ersten Vertragsjahr € 150.000,- - nach dem 13. Jahr wird der Vertrag gekündigt – dann wird wie folgt gerechnet: 13 Jahre x 5% = 65 % von der Zahlung der Stadtwerke sind „getilgt“ – somit verbleiben als Abschlagszahlung 35% = € 52.500,-. Diese Abschlagszahlung ist von der Gemeinde an die Stadtwerke zu bezahlen.

**Optional könnten wir auch diese Variante anbieten:**

Den Stadtwerken wird die Option einer kostenlosen Vertragsverlängerung für weitere 10 Jahre eingeräumt. Während dieser 10 Jahre verzichtet die Gemeinde auf eine Kündigung.

Für die Gemeinde:

(Bürgermeister)

  
Für die Stadtwerke:  
Stadtwerke Kufstein Gesellschaft m.b.H.  
Fischergries 2, 6330 Kufstein  
Tel. 03342 80420 Fax 03342 80421  
www.stadtwerke-kufstein.at  
(Geschäftsführung)



Gemeinde Kössen  
Bgm. Vinzenz Schlechter  
Dorf 14  
6345 Kössen

**Kufnet**  
Armin Eder

Tel: (05372) 69 30 341  
Fax (05372) 69 30 339  
scler@stwk.at

24.08.2016

**Angebot Internet-Produkte als Netzbetreiber und Provider  
Gemeinde Kössen**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schlechter,

In Ergänzung unseres Angebotes als Netzbetreiber Breitbandnetz in Ihrer Gemeinde bieten wir der Gemeindeverwaltung Kössen für eigene Nutzung auf alle Internetprodukte lt. den aktuellen Produktblättern Kufnet einen **Rabatt von 25%** auf die monatlichen Kosten an.

**9. Beratung und Beschlussfassung der Wohnungsvergaberichtlinien der Gemeinde Kössen.**

Der Vorsitzende schlägt vor, dass die Beratungen zum Tagesordnungspunkt 9 „Beratung und Beschlussfassung der Wohnungsvergaberichtlinien der Gemeinde Kössen“ unter Ausschluss der Öffentlichkeit am Ende dieser Sitzung erfolgen soll. Gemäß § 36 Abs 3 TGO ist dafür eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Gemeinderatsmitglieder erforderlich. Auf Frage von GR Emanuel Daxer wird dazu festgehalten, dass die schlussendlich beschlossene Wohnungsvergaberichtlinie jedoch schon in dieser Niederschrift festgehalten und auch an der Amtstafel kundgemacht wird.

Der Gemeinderat fasst einstimmig mit 17:0 Gegenstimmen den Beschluss, die Beratungen zum Tagesordnungspunkt 9 „Beratung und Beschlussfassung der Wohnungsvergaberichtlinien der Gemeinde Kössen“ unter Ausschluss der Öffentlichkeit als Tagesordnungspunkt 13 vorzunehmen ist.

**10. Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf einer Teilfläche von Gst.-Nr. 2338/1 im Bereich der Liegenschaft Gst.-Nr. .577.**

Der Vorsitzende informiert, dass Frau und Herr Winkler, Sievinger Straße 130, 1190 Wien, den Antrag auf Änderung von Grundstücksgrenzen gemäß § 13 Abs 1 TBO gestellt haben. Grundlage bildet die Vermessungsurkunde des DI Siegfried Siegele mit GZ 93182/16 datiert mit 30.05.2016. Frau und Herr Winkler sind Eigentümer des Gst.-Nr. .577, welches an das Gemeindegrundstück Nr. 2338/1 angrenzt und im Nahbereich der Siedlung Schwabenfeld liegt. Dazu ist festzuhalten, dass Frau und

Herr Winkler unbürokratisch und schnell in die Löschung von diversen Leitungsrechten verzichtet haben und dadurch den raschen Verkauf der Liegenschaften im Schwabenfeld ermöglichen.

Die Vermessungsurkunde wird gemeinsam im Gemeinderat erörtert und dazu festgehalten, dass ein Verkauf der Teilfläche 1 überdacht werden soll, aufgrund ihrer räumlichen Nähe zu dem auf Gemeindegrund befindlichen Bauernhaus. Weiters ist notwendig, dass die Teilfläche 2 im Bereich des südlichen Punktes reduziert bzw. abgeschnitten wird, um die Gemeindestraße mit Gst.-Nr. 2338/32 im Bedarfsfalle in Richtung des Gst.-Nr. .578 führen zu können.

Zudem ist zu beachten, dass im nördlichen Bereich des Gst.-Nr. .577 von Frau und Herrn Winkler beim Punkt 1169 von der Gemeinde eine Teilfläche benötigt wird, damit eine mögliche verkehrsmäßige Anbindung dahinterliegender Grundstücke über die Gemeindestraße mit Gst.-Nr. 2338/32 realisiert werden könnte.

Zur weiteren Vorgangsweise wird vom Vorsitzenden festgehalten, dass mit Frau und Herrn Winkler sowie DI Siegfried Siegele Gespräche hinsichtlich dieser Punkte geführt werden sollen.

## **11. Berichte des Bürgermeisters, der Ausschussobleute und der Referenten.**

Der Bürgermeister informiert, dass für die Neuerschließung von Siedlungen wie z.B. Schwabenfeld hinsichtlich Wasser- und Kanalleitungen eine Bundesförderung lukriert werden kann. Die Bundesförderung würde alleine für die Erschließung mit Wasserleitungen im Bereich von EUR 50.000,- bis 100.000,- liegen. Hinsichtlich der Bundesförderung für die Wasserleitungserrichtung besteht die Problematik, dass die Wassergebühr mindestens EUR 1/m<sup>3</sup> betragen muss. Derzeit liegt diese bei EUR 0,71/m<sup>3</sup>. Aus fördertechnischer Sicht ist diese Anhebung auf EUR 1/m<sup>3</sup> notwendig, jedoch ist es ausreichend dies mit Wirkung zum 01.01.2017 vorzunehmen. Diese Anhebung würde eine Erhöhung der jährlichen Wasserkosten von EUR 40 – 50,- für einen durchschnittlichen Familienhaushalt, von EUR 1.000,- - 2.500,- für einen Hotelbetrieb, zur Folge haben. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass seitens der Bundesregierung geplant ist, diese Bundesförderung auch auf die Sanierung von bestehenden Wasserleitungssystemen zu erweitern, wobei diesfalls die Wassergebühr auch mindestens EUR 1/m<sup>3</sup> betragen muss.

Der Gemeinderat befürwortet einhellig, diese Erhöhung der Wassergebühr mit Wirkung 01.01.2017 vorzunehmen und schlägt vor die Gemeindebürger darüber zu informieren.

Vizebürgermeister Reinhold Flörl informiert als Sportreferent, dass er mit vielen Vereinen (wie Fußball- oder Plattenwerferverein) in Kontakt steht. Er berichtet, dass seitens des Fußballvereins geplant ist, sich mit den erzielten Einnahmen, an den Ausgaben zu beteiligen. Zudem wird seitens des Fußballvereins beraten, ob der derzeit angemietete Rasenmäher angekauft werden soll oder, ob es andere Alternativen dafür gibt.

Der WWK-Obmann GR Adam Aigner berichtet, dass derzeit viele Projekte in Bearbeitung sind, zu denen im Hinblick auf anstehende Verhandlungen derzeit keine Berichterstattung zielführend ist. Abschließend informiert er, dass er positive Gespräche wegen der Errichtung eines Geh- und Radweges auf Gst.-Nr. 4373 im Bereich der Liegenschaft Gst.-Nr. 1900/2 geführt hat.

Der Obmann für Ortsentwicklung und Tourismus GR Hans Knoll informiert über die Ortsbegehung, der Notwendigkeit den Ortsentwicklungsprozess in Form eines Masterplans zu starten und, dass beim Kreisverkehr (Sennerei) ein neuer Christbaum mit Beleuchtungskonzept in Planung ist. Er weist daraufhin, dass Experten vom Amt der Tiroler Landesregierung sowie befugte Unternehmen in die Ortsentwicklung eingebunden werden und für die Planung und Umsetzung Fördermöglichkeiten bestehen.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Eislaufplatz berichtet er, dass der Dorfplatz im Sinne der Ortsbelebung einen idealen Standort darstellt und derzeit nach einem Betreiber gesucht wird. Abschließend berichtet er vom in Vorbereitung befindlichen Gutscheinsystem des GriaßDi-Vereins mit dem vorrangigen Ziel, durch die zahlreiche Einbindung von Unternehmen im Kaiserwinkl die Wertschöpfung in der Region (Kaiserwinkl) sicherzustellen und zu verbessern. Erreicht wurde auch in diesem Zusammenhang, dass sich heimische Banken kostenlos beteiligen.

Der Referent für Jugend, Familie, Senioren und Soziales, GR Hans-Peter Schwentner berichtet, dass der Jugendraum unter Einbindung der Jugendlichen besser gestaltet und genutzt werden. Weiters informiert er, dass der Nightliner eine wichtige Einrichtung darstellt und beibehalten werden soll.

Der Umweltausschussobmann GR Erwin Schweinester berichtet, dass die Errichtung eines neuen Recyclinghofs für Kössen sehr wichtig ist. Derzeit wird noch der ideale Standort ermittelt und bildet die Einbindung externer Hilfe (Architekten, Planer) eine wichtige Basis für dieses Projekt.

Der Ausschussobmann für Kunst, Belebung und Veranstaltungszentrum Kaiserwinkl GR Emanuel Daxer berichtet über Transformationen (künstlerische Einbindung von entsorgten Gegenständen aus der Auwirtsacke) und die Aufstellung von Transformations-Kunstwerken im Hochwasserdamm-bereich und verschiedenen Wegprojekten. In diesem Zusammenhang weist er auf die Herausforderungen bei der Aufstellung dieser Kunstwerke im Dammbereich hin, die durch die Unzulässigkeit der Wasserprofilveränderung gegeben ist. GR Emanuel Daxer informiert, dass er diverse Fördermöglichkeiten auslotet und dazu auch schon mit der Leaderregion Kuusk in Kontakt steht. Abschließend ersucht er die Gemeinderäte um aktive Rückmeldung über leerstehende Geschäftslokale, in denen Kunstwerke ausgestellt werden können.

Die Ausschussobfrau für Kultur und Vereine GR Marissa Dünser berichtet über die Aufstellung von Kunstwerken (Tierfiguren) beim Wanderweg des Kalvarienbergs. Sie berichtet über verschiedene Fördermöglichkeiten und über die anstehende Projektvorstellung bei der Leaderregion Kuusk am 06.10.2016.

Abschließend berichtet sie, dass die Jungbürgerfeier am 03.12.2016 stattfinden wird, GR Erwin Schweinester einen DJ organisiert hat und eine Fackelwanderung zur VZ-Halle geplant ist. Im Zusammenhang mit der geplanten Andacht und Segnung beim Pavillon wird der Bürgermeister gemeinsam mit dem Pfarrer die mögliche Durchführung und Ablauf abklären.

Die Bildungsreferentin GR Martina Keiler berichtet, dass sie Gespräche mit der Kindergartenleiterin Martina Exenberger und den Direktoren der Volksschule sowie Neuen Mittelschule und Polytechnischen Schule geführt hat.

Im Kindergartenbereich ist künftig mit einem laufenden Anstieg der Kinderzahlen zu rechnen, sodass künftige Räumlichkeiten wie beispielsweise ein teurer Umbau einer Wohnung, Anschaffung von Containern oder innovative Ideen wie die Einrichtung einer Waldkindergartengruppe in einem Container erforderlich werden.

In der Neuen Mittelschule wurden bereits umfangreiche Sanierungsmaßnahmen durchgeführt und sind noch einzelne Maßnahmen sowie die Sanierung eines Gebäude-Quertrakts noch offen. Hingegen besteht bei der Volksschule dringender Handlungsbedarf, in Bezug auf Sanierung, Renovierung oder sogar in Form eines Neubaus.

In Bezug auf die Erwachsenenbildung steht GR Martina Keiler in Kontakt mit Herrn Günter Brunner (Direktor der VS-Bichlach – derzeit im Krankenstand) über die künftige Ausgestaltung, wobei dies bis Dezember 2016 geklärt sein sollte.

## **12. Anträge, Anfragen und Allfälliges.**

GR Daniel Dax weist daraufhin, dass bei der Einrichtung eines Waldkindergartens in einem Container die Wasser-, Kanal- und Stromanbindung erforderlich sind und auch im Winter gewährleistet sein muss.

Im Gemeinderat wird über den desolaten Zustand des Fitnessparks in Mooslenz diskutiert. Besprochen wird, dass Vizebürgermeister Reinhold Flörl mit dem TVB die Erneuerung des Fitnessparks abklären soll.

GR Adam Aigner wünscht eine Abstimmung im Gemeinderat, ob die Realisierung des Gehweges Erlau weiterhin forciert werden soll oder nicht. Dabei wird daraufhin gewiesen, dass mittlerweile mehr als 1000 Gemeindebürger in der Erlau wohnen. Im Falle einer Weiterverfolgung könnte die Einbindung rechtlicher Hilfestellung durch das Land Tirol erforderlich werden, weil mit einem Grundeigentümer über benötigte Grundflächen kein Einvernehmen erzielt werden kann. Diskutiert wird im GR, dass eine alternative Führung des Gehweges über den Achendam keine Lösung darstellt. GR Hans Knoll betont die Wichtigkeit eines zusätzlichen Radweges bei der Realisierung des Fußgängerweges. Nach weiteren Beratungen beschließt der Gemeinderat mit 15:2 Gegenstimmen die Weiterverfolgung dieses Projektes.

GR Adam Aigner berichtet über die offenen Punkte mit Herrn Mühlberger (Soliterer) beim Bauvorhaben Hochwasserschutz der Kläranlage, wie zum Beispiel die unvollständige Oberflächenentwässerung, Bedarf von Grundflächen und Manipulationsflächen für die Baumaßnahmen, Regelung der Zufahrt zu bestehenden Pumpenanlagen sowie Ablöse- und Entschädigungsleistungen. Besprochen wird, dass GR Andreas Heim mit Herrn Mühlberger Gespräche zu Ablöse- und Entschädigungsleistungen führen wird.

GR Peter Landmann informiert, dass bei einigen Tauschflächen (z.B. Niederwies im Bereich der Rodungsflächen) kein Pflanzenbewuchs gegeben ist. Diskutiert wird, ob Berater oder Experten eventuell von der Landwirtschaftskammer oder dem Maschinenring kontaktiert werden können. Auch das Baubezirksamt Kufstein (Herr Steinbacher) ist bereits informiert.

Auf Anfrage von GR Peter Landmann wird beim Objekt Außerkapelle 19 die Abluftschachtsituation im Garten von Frau Hörfarter sowie die Erneuerung des Oberflächenwasserkanals in diesem Bereich erörtert. Dazu wird festgehalten, dass dieser Oberflächenwasserkanal im Interesse der Siedlung Mooslenz geregelt werden muss.

Auf Anfrage von Gertraud Hetzenauer berichtet der Bürgermeister, dass zu der bei der Hochwasserkatastrophe weggerissenen Privatbrücke im Hagertal eine Studie über die Errichtung in Auftrag gegeben wurde, demgemäß eine Erhöhung der Spannweite und eine aufwändige Neugestaltung der Brückenbindung an die Landesstraße erforderlich und mit Kosten von EUR 500 – 800.000,-- zu rechnen sei. Besprochen wird, dass ohne diese Brücke keine eigene Zufahrt gegeben ist.

### **13. Beratung und Beschlussfassung der Wohnungsvergaberichtlinien der Gemeinde Kössen.**

Der Bürgermeister teilt mit, dass die Beratungen zur Wohnungsvergaberichtlinie unter Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgen.

Nach Abschluss der nichtöffentlichen Beratungen werden die nachfolgenden Wohnungsvergaberichtlinien der Gemeinde Kössen vom Gemeinderat einstimmig mit 17:0 Gegenstimmen beschlossen:

## **„Wohnungsvergaberichtlinien**

## **der Gemeinde Kössen“**

(genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss vom 31.08.2016)

### **§ 1**

#### **Präambel bzw. Grundsätze und Ziele**

- 1) Ziel dieser Vergaberichtlinien ist es, die Vergabe von Wohnungen, die im Eigentum der Gemeinde Kössen stehen bzw. von Wohnungen, an denen der Gemeinde Kössen das Vorschlagsrecht (Vergaberecht) seitens gemeinnütziger Bau- und Siedlungsgesellschaften oder sonstiger Hauseigentümer eingeräumt wurde, in einem objektiven Verfahren abzuwickeln. Die Wohnungsvergabe hat insbesondere nach sozialen Gesichtspunkten zu erfolgen. Weitere und nicht weniger bedeutende Ziele dieser Richtlinien bilden aber auch eine sensible Wohnungsvergabe (bei der auf eine sozial verträgliche Besiedelung von Wohnanlagen geachtet wird), die Nichterschwerung von Integrationsbemühungen bzw. die Vermeidung gesellschaftspolitischer Spannungen.
- 2) Die Berechnung des jährlichen (Familien-)Nettoeinkommens des Wohnungswerbers richtet sich nach der Wohnbauförderungsrichtlinie des Landes Tirol in der jeweils geltenden Fassung.
- 3) Die Wohnungsvergaberichtlinien werden zur allgemeinen Einsichtnahme auf der Homepage der Gemeinde Kössen veröffentlicht.
- 4) Diese Richtlinien regeln lediglich die Vorgangsweise bei der Wohnungsvergabe durch die Gemeinde Kössen, subjektive Rechte begründen sie nicht. Aus diesen Richtlinien erwächst daher niemandem ein Rechtsanspruch auf Zuweisung/Vergabe einer Wohnung durch die Gemeinde Kössen.

### **§ 2**

#### **Anwendungsbereich**

- 1) Diese Richtlinien gelten für alle Mietwohnungen (einschließlich sog. Mietkaufwohnungen) in Kössen, für welche die Gemeinde Kössen ein Verfügungs- oder Vorschlagsrecht (Vergaberecht) besitzt.
- 2) Als Wohnungssuchende werden vorgemerkt:
  - volljährige österreichische Staatsbürger, oder
  - volljährige Personen, die aufgrund des EU-/EWR-Rechtes Inländern gleich gestellt sind, oder
  - volljährige Drittstaatsangehörigen, denen gemäß dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005 (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, i.d.g.F., die Rechtsstellung eines langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen zuerkannt wurde,sofern diese neben der Zuordnung zu einer dieser zuvor genannten 3 verschiedenen Personengruppen, zum Zeitpunkt ihrer Vormerkung
  - a) in Kössen seit zumindest fünf Jahren ihren Hauptwohnsitz haben, oder
  - b) insgesamt 15 Jahre mit Hauptwohnsitz in Kössen wohnhaft sind oder waren, oder
  - c) ununterbrochen seit 6 Jahren im Gemeindegebiet von Kössen berufstätig waren.

2.1) Zusätzlich haben die Wohnungssuchenden einen dringenden Wohnbedarf vorzuweisen. Ein dringender Wohnbedarf wird angenommen, wenn familiäre, alters-, gesundheitsbedingte Gründe oder eine beengte Wohnsituation (unter 15 m<sup>2</sup> pro Person) für einen Wohnungswechsel sprechen. Hingegen wird bei Wohnungssuchenden, die in den letzten zwei Jahren vor der Vergabe einer Wohnung, in einer mit Wohnbauförderungsmittel errichteten Wohnung/Haus oder gemeinnützigen Wohnung/Haus auf Basis eines Miet-/Bestandsvertrages gewohnt haben, angenommen, dass ein dringender Wohnbedarf nicht gegeben ist.

3) Von der Vormerkung bzw. von der Wohnungsvergabe werden Personen ausgeschlossen,

- a. bei denen das monatliche Nettoeinkommen (= Gesamteinkommen, der im Haushalt lebenden Personen je Jahr geteilt durch 12) die in der Wohnbauförderungsrichtlinie des Landes Tirol festgesetzten Nettoeinkommensobergrenzen übersteigt,
- b. die über Vermögen bzw. Eigentum oder Nutzungsrechte (Grundstück, Wohnung, Haus) im In- oder Ausland verfügen, außer sie verpflichten sich, ihr Eigentums- oder Nutzungsrecht an der bisher zur Befriedigung ihres regelmäßigen Wohnbedürfnisses verwendeten Wohnung binnen sechs Monaten nach dem Bezug der von der Gemeinde zugewiesenen Wohnung aufzugeben,
- c. die sich durch irreführende oder falsche Angaben im Erhebungsverfahren einen Vorteil zu erschleichen versuchen, für den Zeitraum von vier Jahren,
- d. die aus eigenem Verschulden ( z.B. gerichtlich festgestelltem unleidlichen Mietverhalten und/oder missbräuchliche Verwendung/Nutzung einer Wohnung oder eines Wohnhauses) innerhalb der letzten vier Jahre delogiert wurden,
- e. die die Durchführung eines angemeldeten Lokalausweises zwecks Erhebung der Wohnungsverhältnisse verweigern,
- f. die zum Zeitpunkt der Zuweisung einer Wohnung eine in diesen Vergaberichtlinien genannten Voraussetzung nicht mehr erfüllen,
- g. die bisher von ihrer Wohnung einen äußerst nachteiligen Gebrauch gemacht haben,
- h. die Tiere halten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung und/oder Gefährdung der Hausgemeinschaft führen können oder deren Haltung zu einer übermäßigen Belastung/Abnutzung des Wohnraumes und/oder der Wohnanlage führen können,
- i. die aufgrund des bisherigen Mietverhaltens oder das Verhalten ihnen zuordenbarer Personen in einer Hausgemeinschaft, die Zuweisung einer Wohnung für die bereits in der anderen Wohnanlage befindlichen Bewohner nicht zumutbar erscheinen lässt,
- j. die die ihnen zuzuweisende Wohnung nicht als Mittelpunkt des Lebensinteresses nützen werden oder wollen.

### **§ 3**

#### **Vergabeverfahren**

- 1.) Festgehalten wird, dass aus diesen Richtlinien niemandem ein Rechtsanspruch auf Zuweisung/Vergabe einer Wohnung durch die Gemeinde Kössen erwächst.
- 2.) Die Vergabe einer Wohnung obliegt dem Gemeindevorstand der Gemeinde Kössen.
- 3.) Bei der Wohnungsvergabe werden für jeden Wohnungssuchenden, die Dringlichkeit des Wohnbedarfes, die derzeitige Wohnsituation, die Dauer der zurückgelegten Wartezeit zwischen

Anmeldung und Wohnungsvergabe, die bestehende Hauptwohnsitzsituation in Kössen, die finanzielle Situation sowie die objektiven Bedürfnisse beurteilt.

4) Zusätzlich ist bei der Vergabe von Wohnungen darauf zu achten, dass eine Wohnanlage sozial verträglich besiedelt bzw. bewohnt wird. Eine sozial verträgliche Besiedelung bzw. ein sozial verträgliches Bewohnen liegt insbesondere dann vor, wenn dadurch gesellschaftspolitische Spannungen bzw. Spannungen innerhalb der jeweiligen Wohngemeinschaft vermieden und Integrationsbemühungen nicht erschwert werden. Dem Gemeindevorstand obliegt es, erforderlichenfalls in Rücksprache mit Bauträgern bzw. Hausverwaltungen vor der Beschlussfassung abzuklären, ob eine Wohnungsvergabe den festgelegten Richtlinien entspricht. Ist dies nicht der Fall, ist von einer Vergabe der Wohnung an den betreffenden Wohnungssuchenden Abstand zu nehmen.

#### **§ 4**

#### **Ausnahmebestimmungen**

In besonders gelagerten Fällen kann von den Vergaberichtlinien oder einzelnen Bestimmungen ausnahmsweise abgegangen werden. Dies trifft aber nur bei Wohnungssuchenden zu, deren Wohnraumversorgung für den Gemeindevorstand aus rechtlichen, moralischen oder besonderen sozialen Gründen notwendig ist oder erscheint.

#### **§ 5**

#### **Inkrafttreten der Richtlinien**

Diese Wohnungsvergaberichtlinien treten mit 22. September 2016 in Kraft. Für sämtliche Wohnungswerber erfolgt die Wohnungsvergabe ausschließlich anhand dieser Wohnungsvergaberichtlinien.

Protokoll:

(Dr. Bernhard Penz)

Der Bürgermeister:

(Ing. Vinzenz Schlechter)

Die Mitglieder des Gemeinderates: